

Ahaus, 27.05.2024

Beratungsfolge

Rat

02.07.2024 TOP Ö

7

Beratungsgegenstand

Änderung der Gesellschaftsverträge der Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH und der Perspektive GmbH

Beschlussvorschlag

1. Der Rat stimmt den vorgeschlagenen Änderungen der Gesellschaftsverträge der Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH (BBS) und der Perspektive GmbH zu.
2. Der Rat weist die Vertretungen der Stadt Ahaus in der Gesellschafterversammlung der BBS an, dem Beschluss zur Änderung der Gesellschaftsverträge zuzustimmen.

Sachdarstellung

Das am 05.03.2024 beschlossene 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz ist mit Wirkung zum 31.12.2023 in Kraft getreten. Es sieht erhebliche Vereinfachungen für kleine und mittlere kommunale Unternehmen vor. Insbesondere betrifft dies den Umfang des Jahresabschlusses, die verbindliche Prüfungspflicht durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie ab dem Prüfungsjahr 2025 voraussichtlich den Umfang und die Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wird für kommunale Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Nunmehr gilt auch für öffentliche Unternehmen und Einrichtungen die Unterscheidung zwischen den im HGB genannten vier Größenklassen: Kleinstkapitalgesellschaften, kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften. Dadurch können größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse kommunaler Beteiligungen genutzt und beispielsweise auf eine obligatorische Lageberichterstattung für kleine kommunale Unternehmen verzichtet werden. Durch die bisherige Fassung der Gemeindeordnung entstand für die Kommunen und die Unternehmen eine nicht unerhebliche Bürokratie im Hinblick auf den jeweiligen Umfang des aufzustellenden Jahresabschlusses und der damit verbundenen Prüfungspflichten.

§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW - alte Fassung

Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn ...

8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der **Jahresabschluss und der Lagebericht**, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, aufgrund des Gesell-

schaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für **große Kapitalgesellschaften** aufgestellt und geprüft werden,

§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW – neue Fassung

Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn ...

8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der **Jahresabschluss** in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für **Kapitalgesellschaften** aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden,“

Zudem sind § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW gestrichen worden, da sich die sonstigen Pflichtangaben im Anhang im Hinblick auf die Mitglieder der Geschäftsführung, eines Aufsichtsrates oder ähnliche Personengruppen nach § 285 Nr. 9 und 10 HGB richten.

Die gesetzliche Neufassung der Gemeindeordnung reicht alleine jedoch nicht aus, die inhaltlichen Neuerungen anwenden zu können. Zusätzlich sind die Gesellschaftsverträge zu ändern, da diese entsprechend den vorherigen gesetzlichen Anforderungen ausgestaltet sind und in dieser Form weiterhin ihre Wirkung entfalten. Sie werden durch die gesetzlichen Änderungen nicht automatisch unwirksam oder modifiziert, sondern sind explizit anzupassen. Dies gilt insbesondere für aktuell geltende Formulierung der Gesellschaftsverträge, die die Geschäftsführung den Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen hat.

Für diese ergeben sich hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, „CSRD“) zusätzliche neue Anforderungen (Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU).

Danach wird für große Kapitalgesellschaften sowie für kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen ab dem Prüfungsjahr 2025 ein europäischer Nachhaltigkeitsstandard verpflichtend vorgeschrieben. Nichtbörsennotierte kleine und mittelgroße Unternehmen wurden explizit von diesen Pflichten ausgenommen, da diese auch nach Ansicht der EU mit der Umsetzung überfordert wären. Die Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen soll im Jahr 2024 in nationales Recht („CSRD-Umsetzungsgesetz“) umgesetzt werden. Im Gesetzentwurf ist u.a. eine Änderung des § 289b HGB dahingehend vorgesehen, dass eine große oder kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat.

Die **BBS** fällt nach den HGB-Größenmerkmalen aktuell unter die Größenklasse „**mittelgroße Kapitalgesellschaft**“ und die **Perspektive GmbH** unter die Kategorie „**kleine Kapitalgesellschaft**“.

Nach CSRD-Maßgabe für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen berichtspflichtige Unternehmen nach dem Grundsatz der „doppelten Wesentlichkeit“ in zwölf verschiedenen Berichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards, „ESRS“) umfassend berichten. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung im Umfang des CSRD-Standards würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Die EU-Kommission beziffert den durchschnittlichen Aufwand pro Unternehmen allein für das erste Jahr der Berichterstattung mit rund 100.000 Euro.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung folgende Änderung des **BBS** Gesellschaftsvertrages:

§ 15 – Aufstellung, Prüfung und Vorlage des Jahresabschlusses

- (1) Die Geschäftsführung hat in Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und einen Lagebericht, **sofern die Gesellschaft zur Aufstellung gesetzlich verpflichtet ist**, aufzustellen und prüfen zu lassen. Im Lagebericht, **sofern die Gesellschaft zur Aufstellung gesetzlich verpflichtet ist**, ist gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 2 zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Angaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.
- (2) Den Jahresabschluss, den Lagebericht, **sofern die Gesellschaft zur Aufstellung gesetzlich verpflichtet ist**, und den Prüfbericht des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts den Gesellschaftern vorzulegen. Beizufügen ist ein Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Ergebnisses gemäß § 29 GmbH-Gesetz (GmbHG).

Neben dem BBS Gesellschaftervertrages sollte äquivalent der Gesellschaftervertrag der **Perspektive GmbH** angepasst werden:

§ 10 – Jahresabschluss, Lagebericht, Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Die Geschäftsführung hat in Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und einen Lagebericht, **sofern die Gesellschaft hierzu gesetzlich verpflichtet ist**, aufzustellen und prüfen zu lassen. Der Auftrag **zur Abschlussprüfung** ist auch auf die Aufgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. **Der Rechnungsprüfung** des Kreises Borken werden die in § 54 HGrG genannten Befugnisse eingeräumt. Den Jahresabschluss, den Lagebericht, **sofern die Gesellschaft hierzu gesetzlich verpflichtet ist**, und den **Bericht der Abschlussprüfung** hat die Geschäftsführung unverzüglich nach Eingang des Prüfberichts den Gesellschaftern vorzulegen. Beizufügen ist ein Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Ergebnisses gemäß § 29 GmbH-Gesetz (GmbHG). Von den vorstehenden Pflichten kann auf der Grundlage von § 108 Abs. 1 Satz 2 GO abgewichen werden.

Zudem soll § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages gestrichen werden, da § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW ebenfalls gestrichen wurde, weil sich die sonstigen Pflichtangaben im Anhang im Hinblick auf die Mitglieder der Geschäftsführung, eines Aufsichtsrates oder ähnliche Personengruppen nach § 285 Nr. 9 und 10 HGB richten.

§ 10 Abs. 3 (aF), wird entsprechend zum Abs. 2 und wird folgendermaßen ergänzt:

- (2) Im Lagebericht, **sofern die Gesellschaft hierzu gesetzlich verpflichtet ist**, wird zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen.

Diese Gesellschaftsvertragsänderung der Perspektive GmbH soll auch dazu genutzt werden, kommunalwirtschaftsrechtlich erforderliche Regelungen zum Landesgleichstellungsgesetz wie folgt aufzunehmen:

§ 12 - Beachtung LGG NRW

Die Gesellschaft wird die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) in der jeweils geltenden Fassung beachten.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja

☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

Keine Auswirkungen

Anlagen

Anlage 1 - BBS Gesellschaftsvertrag - Fassung vom 03.12.2019

Anlage 2 - Perspektive Gesellschaftsvertrag - Fassung vom 24.05.2016